

GOZ aktuell

Alterszahnheilkunde: Besuche und Wegegeld

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Alte und pflegebedürftige Menschen haben häufig Probleme, selbstständig in die Zahnarztpraxis zu kommen. Der Zahnarzt muss also entweder zum Patienten nach Hause oder – wenn der Patient in einer Senioreneinrichtung lebt – dorthin fahren. Dieser Mehraufwand kann jedoch häufig nicht in Rechnung gestellt werden. Ein Ausgleich kann nur durch einen entsprechend festgelegten Steigerungssatz erreicht werden, wenn möglich sogar durch den Abschluss einer Honorarvereinbarung. Die Gebührenordnung für Ärzte enthält nur wenige Gebührenpositionen für den Besuch bei einem Patienten, die Gebührenordnung für Zahnärzte gar keine (siehe Tabelle).

Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Zahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal



und anteilig berechnen (vgl. § 8 Abs. 2 GOZ). Alle anderen erbrachten Leistungen werden – wie bei anderen Patienten auch – mit den zur Verfügung stehenden Gebührennummern berechnet (z. B. GOZ 0010, 4050/4055, Füllungen etc.). Ist die durchgeführte Maßnahme nicht Bestandteil der Gebührenordnung, muss sie analog berechnet werden.

Welche Besonderheiten gibt es?

Der jeweilige Steigerungssatz wird durch die Besonderheiten des Falls bestimmt. Beispielsweise ist eine Entfernung von harten und weichen Zahnbelägen mit einer transportablen Einheit zeitaufwendiger, weil das Gerät nicht so leistungsfähig ist wie eine große Behandlungseinheit in der Praxis. Außerdem liegt der Patient nicht auf dem >>

Position	Leistung	Faktor 1,0-fach	Faktor 2,3-fach
GOÄ 4	Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken	12,82 Euro	29,49 Euro
GOZ 1000	Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer: mindestens 25 Minuten	11,25 Euro	25,87 Euro
GOZ 1010	Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer: mindestens 15 Minuten	5,62 Euro	12,94 Euro
GOZ 4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	0,56 Euro	1,29 Euro
GOZ 4055	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	0,73 Euro	1,68 Euro
GOZ 1040	Professionelle Zahnreinigung	1,57 Euro	3,62 Euro
Fortsetzung nächste Seite			

Position	Leistung	Faktor 1,0-fach	Faktor 2,3-fach
GOÄ 48	Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation (z. B. in Alten- oder Pflegeheimen) – bei regelmäßiger Tätigkeit des Arztes auf der Pflegestation zu vorher vereinbarten Zeiten Hinweis: Zuschläge F, G, H sind nicht berechenbar.	6,99 Euro	16,09 Euro
GOÄ 50	Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung Hinweise: Die Zuschläge E bis H sind möglich; die Berechnung von GOÄ 1, 3 und 5 ist nicht möglich. Findet der Besuch eines Patienten im Krankenhaus statt, ohne dass der Zahnarzt Krankenhausarzt oder Belegarzt ist, z. B. weil ein niedergelassener Arzt oder Zahnarzt konsiliarisch hinzugezogen wird, kann die Position GOÄ 50 berechnet werden. Die Gebührennummer 0010 GOZ oder die GOÄ 6 sowie weitere therapeutische Leistungen können neben der GOÄ 50 berechnet werden. Wegegeld oder Reiseentschädigung können gemäß § 8 GOZ berechnet werden. Zuschläge nach Abschnitt B II der GOÄ sind gegebenenfalls berechenbar. Die GOÄ 50 ist nicht berechenbar im Rahmen der Behandlung eines Patienten in einem OP-Zentrum außerhalb der eigenen Praxis, z. B. für eine Behandlung in Narkose, weil das OP-Zentrum in diesem Fall als Arbeitsstelle des Arztes bzw. Zahnarztes gilt. Findet der Besuch eines Patienten z. B. im Krankenhaus statt, ohne dass der Zahnarzt Krankenhaus(zahn)arzt oder Beleg(zahn)arzt ist, z. B. weil ein niedergelassener Arzt oder Zahnarzt konsiliarisch hinzugezogen wird, kann die GOÄ 50 jedoch berechnet werden. Die Gebührennummer 0010 GOZ oder die GOÄ 6 sowie weitere therapeutische Leistungen können neben der GOÄ 50 berechnet werden. Bei Behandlungen im Krankenhaus sind allerdings die Minderungspflichten nach § 7 GOZ oder § 6a GOÄ zu beachten.	18,65 Euro	42,90 Euro
GOÄ 51	Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung nach Nummer 50 – einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung Hinweis: Zuschläge E bis H möglich	14,57 Euro	33,52 Euro
GOÄ 52	Aufsuchen eines Patienten außerhalb der Praxisräume oder des Krankenhauses durch nichtärztliches Personal im Auftrag des niedergelassenen Arztes Hinweise: Die Pauschalgebühr ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar, Wegegeld kann nicht angesetzt werden, die Zuschläge F, G, H sind nicht berechenbar.	5,83 Euro	–
GOÄ 60	Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt	6,99 Euro	24,74 Euro
Zuschläge			
Zuschlag E	Zuschlag für dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung	9,33 Euro	–
Zuschlag F	Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen; nicht neben GOÄ 48 und 52	15,15 Euro	–
Zuschlag G	Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen	26,23 Euro	–
Zuschlag H	Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen; nicht mit den GOÄ-Nummern 48 und 52	19,82 Euro	–
Wegegeld			
Das Wegegeld nach § 8 GOZ beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes von:			
Fortsetzung nächste Seite			

Position	Leistung	Faktor 1,0-fach	Faktor 2,3-fach
1.	§ 8 Absatz 2 Satz 1, bis zu zwei Kilometern bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	4,30 Euro 8,60 Euro	– –
2.	§ 8 Absatz 2 Satz 2, mehr als zwei bis zu fünf Kilometern bei Nacht	8,00 Euro 12,30 Euro	– –
3.	§ 8 Absatz 2 Satz 3, mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern bei Nacht	12,30 Euro 18,40 Euro	– –
4.	§ 8 Absatz 2 Satz 4, mehr als zehn bis zu 25 Kilometern bei Nacht	18,40 Euro 30,70 Euro	– –
Die tatsächlich gefahrene Kilometerzahl ist nicht relevant, es gilt nur eine Fahrstrecke (also nicht hin und zurück). Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Zahnarztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Zahnarztes an die Stelle der Praxisstelle. Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim, besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.			
Reiseentschädigung			
Bei Besuchen außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die Praxisstelle des Zahnarztes tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung. Als Reiseentschädigung erhält der Zahnarzt:			
	für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt; bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen	0,42 Euro	–
	bei Abwesenheit bis zu 8 Stunden (je Tag)	56,00 Euro	–
	bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (je Tag)	112,50 Euro	–
	Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen		

Behandlungsstuhl, sondern womöglich in einem Pflegebett oder er nimmt auf einem normalen Stuhl Platz.

Diese Umstände rechtfertigen einen höheren Steigerungssatz, weil die Behandlung schwieriger und zeitaufwendiger ist als in der Zahnarztpraxis. Zusätzlich spielen weitere Umstände wie die Konstitution des Patienten, die Verständigung (z. B. bei Demenzkranken), sein Angstempfinden und vieles mehr eine Rolle.

Vorsicht bei Ausnahmesituationen

Der Abschluss einer Honorarvereinbarung (§ 2 Abs. 1 und 2 GOZ) mit dem Patienten oder dessen Betreuer ist dem behandelnden Zahnarzt dringend zu empfehlen. Dies wird aber erst für Folgesitzungen möglich sein. Dazu ist es wichtig zu wissen, wer gegebenenfalls der Betreuer des behan-

delten Patienten ist. Problematisch ist der Abschluss einer Vereinbarung – gleich welcher Art – unmittelbar vor einer (Schmerz-)Behandlung. Der Patient oder sein Betreuer muss die Gelegenheit haben, in Ruhe das Für und Wider abzuwägen, um dann eine Entscheidung treffen zu können. Eine getroffene Vereinbarung ist leicht anfechtbar, wenn sie in einer Ausnahmesituation für den Patienten getroffen wurde (z. B. bei starken Zahnschmerzen).



Christian Berger
Präsident und
Referent Honorierungssysteme der BLZK